

Allgemeine Bedingungen der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH für den Verkauf neuer Sachen

1. Geltung

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen uns, der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH, und dem unternehmerischen Besteller im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils „Besteller“) über den Kauf neuer Sachen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „AVB“).

1.2 Unsere AVB gelten auch ausschließlich für alle zukünftigen zwischen uns und dem Besteller abgeschlossenen Kaufverträge über neue Sachen, auch wenn diese AVB in den jeweiligen Kaufvertrag nicht ausdrücklich einbezogen werden.

1.3 Den Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung oder unsere sonstige Leistungserbringung in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen bedeutet keine Zustimmung hierzu durch uns.

2. Angebote

2.1 Für unsere Angebote gelten die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Verkaufspreise und Konditionen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme einer Bestellung zustande, wobei wir die Annahme entweder in Textform, insbesondere durch eine Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Sache an den Besteller erklären können. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Es gelten ausschließlich die Produktspezifikationen der Ware im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie sie in unserer Annahme der Bestellung des Kunden enthalten sind. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind jedoch nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Jeder Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware informieren und im Falle des Rücktritts eine bereits erbrachte Gegenleistung zurückgewähren.

2.5 Die in unseren Katalogen enthaltenen Beschaffenheitsangaben und sonstigen Informationen sind vorläufig und unverbindlich und können von uns vor Abschluss eines Vertrags geändert werden.

3. Lieferung, Versand, Lieferfristen, Zurückbehaltungsrecht, Höhere Gewalt

3.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk München, Geschäftssitz Hitz Kran- und Industrieservice GmbH.

3.2 Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt.

3.3 Wir sind berechtigt, jede Lieferung so lange zurückzuhalten, bis der Besteller sämtliche fälligen Forderungen aus von uns ausgeführten Bestellungen bzw. eine Saldenforderung vollständig und endgültig ausgeglichen hat.

3.4 Lieferungs-/Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur Streik oder Aussperrung bei uns oder unseren Lieferanten, Naturgewalten, behördliche Anordnungen, Exportbeschränkungen, Betriebsstörungen, Rohstoffmängel, Ausfall eines wichtigen Arbeitsstücks etc. haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Besteller nicht, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder zu Schadensersatzansprüchen wegen Verzögerung, es sei denn, die Verzögerung dauert länger als sechs Monate. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Besteller nach angemessener erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, wegen dem noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir deshalb zum Schadensersatz verpflichtet sind.

3.5 Teillieferungen sind zulässig.

4. Zahlung

4.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, wie folgt fällig: 30 Tage nach Rechnungsdatum netto frei Zahlstelle Hitz Kran- und Industrieservice GmbH.

4.3 Fällige Forderungen sind für die Dauer des Verzugs in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

4.4 Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand oder entstehen berechtigte Zweifel an seiner Bonität, können wir sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig stellen.

4.5 Wir sind jederzeit berechtigt, Bestellungen abzulehnen oder die Annahme von Bestellungen von der Zahlung noch offener Rechnungen unabhängig von ihrer Fälligkeit oder von der Begleichung eines zu unseren Gunsten gegenüber dem Besteller bestehenden Saldos an Forderungen abhängig zu machen.

4.6 Wechsel sind als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

4.7 Wir sind stets berechtigt, Nachnamelieferungen oder Lieferungen gegen Vorauskasse zu verlangen.

4.8 Der Besteller kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf dasselbe Rechtsverhältnis.

5. Mängelrügen, Mängelhaftung, Mängelhaftungsfrist, Schadensersatz

5.1 Unsere Mängelhaftung setzt in jedem Fall voraus, dass der Besteller die Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ware auf Mängel untersucht. Der Besteller muss die Lieferung jedoch unverzüglich nach Erhalt auf Verpackungsschäden untersuchen. Sämtliche offenen Mängel einschließlich Schäden an der Verpackung muss der Besteller unverzüglich rügen. Jeden verdeckten Mangel muss der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach seiner Entdeckung rügen. Jede Mängelrüge des Bestellers hat schriftlich zu erfolgen. Die Mängelrüge des Bestellers muss die jeweilige Ware sowie den jeweiligen Mangel der Ware konkret bezeichnen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelrüge bei uns. Unterlässt der Besteller die Mängelrüge, gilt die gelieferte Ware hinsichtlich des zu spät gerügten Mangels als vertragsgemäß.

5.2 Eine unerhebliche Abweichung der gelieferten Ware von vereinbarten Produktspezifikationen, insbesondere von Farbe, von Abmessungen oder von Qualitäts- und Leistungsmerkmalen begründen keine Ansprüche des Bestellers, insbesondere keine Mängelrechte. Unerheblich ist eine Abweichung, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware nicht einschränkt. Eine Abweichung ist auch dann unerheblich, wenn ihre Beseitigung durch den Besteller Aufwendungen von nicht mehr als 10% des Kaufpreises der jeweils gelieferten Ware erfordert.

5.3 Die Rechte des Bestellers beschränken sich im Falle eines Mangels zunächst auf die Nacherfüllung nach unserer Wahl, also auf den Ersatz bzw. die Nachbesserung der gelieferten mangelhaften Ware. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem dritten gescheiterten Versuch als fehlgelungen. Durch unsere Nacherfüllung geben wir kein Anerkenntnis irgendeiner Pflicht oder der Mangelhaftigkeit ab.

5.4 Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Bestimmungen dieser AVB.

5.5 Wir geben gegenüber dem Besteller oder Dritten keine über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Garantie ab.

5.6 Mängelrechte bzw. sonstige Ansprüche bestehen nicht bzw. erlöschen, wenn der Besteller Eingriffe in die oder Reparaturen an der Ware vornimmt oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von uns autorisiert wurden, oder wenn er keine Originalteile für die Mängelbeseitigung verwendet.

6. Aufwendungsersatz, Mehraufwendungen

6.1 Soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht anders vereinbart, ist der Ersatz von zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen oder sonst anfallenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere wegen Transport, Versendung, Rücksendung, Reise, Arbeit, Ein- und Ausbau, Vorhalt von Werkzeugen oder Maschinen und Montage, gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel verschuldet.

6.2 Der Besteller haftet uns für unsere vom Besteller verursachten Mehraufwendungen und -kosten, die über das für die Nacherfüllung erforderliche Maß hinausgehen. Mehraufwendungen sind insbesondere, aber nicht nur solche Aufwendungen, die sich dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wird.

6.3 Unberechtigte Mängelrügen oder die Zusendung mangelfreier Ware als mangelhaft berechtigen uns, von dem Besteller Ersatz für die für die Bearbeitung, Überprüfung, Rücksendung sowie aus sonstigen Gründen deswegen anfallenden Kosten und Aufwendungen zu verlangen.

7. Verzug

Im Falle unseres Verzugs mit der Lieferung muss der Besteller vor der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag sowie der Geltendmachung von Schadensersatz eine angemessene Nachfristsetzung setzen, wobei die Nachfrist der Art und dem Umfang des Auftrags nach angemessen sein muss.

8. Haftung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall der Arglist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit eine Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Unabhängig vom Anspruchsgrund übernehmen wir keine darüberhinausgehende Haftung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit unsere Haftung begrenzt oder ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenso begrenzt bzw. ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren einschließlich Software bleiben solange unser Eigentum, bis der Besteller alle aus unserer Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vollständig erfüllt hat.

9.2 Mindestens aber behalten wir uns das Eigentum an allen gelieferten Waren einschließlich Software bis zur vollständigen Begleichung der entsprechenden Kaufpreisforderung vor.

9.3 Der Besteller hat die Waren bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren. Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veraußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsbereignung, sind ihm nicht gestattet.

Allgemeine Bedingungen der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH für den Verkauf neuer Sachen

9.4 Für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Ware an Dritte gleichgültig ob durch Weiterverkauf oder durch Einbau in Bauwerke oder Grundstücke tritt der Besteller seine Forderung gegen den Dritten bis zur Höhe des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Kaufpreises inklusive Umsatzsteuer hiermit sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die jeweilige Abtretung hiermit an.

9.5 Der Besteller bleibt bis aus Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen gegen den Dritten im eigenen Namen, jedoch auf unsere Rechnung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, seinem Kunden die jeweilige Abtretung und Einziehungsberechtigung unverzüglich anzuzeigen. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, auf Anforderung die Adresse seiner Schuldner und die Höhe der betreffenden Forderungen bekannt zu geben.

9.6 Solange Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die von uns innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Waren nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, damit unser Eigentumsvorbehalt nicht gefährdet wird.

9.7 Für den Fall des Zahlungsverzugs des Bestellers tritt der Besteller seine Forderung gegen den Dritten zusätzlich über den Betrag des Kaufpreises hinaus weiter bis zum dem zusätzlichen Betrag unseres Verzugschadens hiermit sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die jeweilige Abtretung hiermit an. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, sofort dem Dritten die Forderungsabtretung bekannt zu geben und einzuziehen.

9.8 Wir verpflichten uns, die für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freizugeben, soweit der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einschließlich Software unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

9.9 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir auch berechtigt, auch ohne Ausübung unseres Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zur Sicherung unserer Forderungen zu verlangen. In unserem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Wir sind berechtigt, über die herausverlangte Lieferung nach Ankündigung anderweitig zu verfügen und den Besteller nach Zahlung neu zu beliefern.

9.10 Verlust, Beschädigung, Pfändung von oder sonstige Eingriffe Dritter in unser unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Aus der Geltendmachung unserer Ansprüche entstandene Kosten sind vom Besteller zu erstatten.

9.11 Die Verarbeitung (einschließlich der Umbildung) der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, insbesondere deren fester Bestandteil, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Verkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich für uns.

9.12 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, etwa durch Einbau, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Verkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten bzw. verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgte die Vermischung bzw. Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, was wir hiermit annehmen. Der Besteller verwahrt die in unserem Alleineigentum oder Miteigentum stehende Ware unentgeltlich für uns.

9.13 Waren, an denen wir gemäß vorstehenden Ziffern 9.11 sowie 9.12 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten ebenso wie die von uns gemäß vorstehenden Ziffern 9.1 bzw. 9.2 unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Ware im Sinne der Bestimmungen dieser Ziffer 9.

10. Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers), die einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen.

10.2 Die Verjährungsvorschriften von Ziff. 10.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen unabhängig von der Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund gegen uns bestehen, die nicht mit einem Mangel in Zusammenhang stehen, gilt für sie eine einjährige Verjährungsfrist.

10.3 Die in den vorstehenden Ziff. 10.1 sowie Ziff. 10.2 bestimmten Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle unseres Vorsatzes oder bei unserem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferprodukte übernommen haben;

b) die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, nicht im Falle einer schuldhaften, nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nicht in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;

c) die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.4 Jede Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen des Käufers mit der Ablieferung der jeweiligen Kaufsache.

10.5 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Ist der Besteller zugleich Kaufmann ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, insbesondere aber nicht nur aus der Geschäftsverbindung, unabhängig vom Rechtsgrund ausschließlicher Gerichtsstand München. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12. Streitbeilegung

Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Regelung von Auseinandersetzungen mit Verbrauchern teil.

13. Nebenabreden

Nebenabreden, gleich welcher Art, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder durch uns bestätigt worden sind.